



Wichtige Informationen

#Corona #Bienenbüttel

Aktuelle Informationen unter:
www.bienenbuettel.de



Ab Montag, 22.06.2020 gelten bei uns in # Niedersachsen neue Lockerungen bei der Corona Verordnung.

Der niedersächsische Stufenplan mit den angekündigten schrittweisen Lockerungen geht weiter:

Wesentliche Änderungen ab Montag, den 22.06.2020 sind:

Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:

1. Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden,
2. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden, ausgenommen Spezialmärkte mit Eintrittsentgelt oder mit gemeinnütziger Bestimmung unter freiem Himmel,
3. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie die Straßenprostitution.

Durchführung von Veranstaltungen:

Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse können Sitzungen und Zusammenkünfte durchführen, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, einhält. Für Veranstaltungen, die unter freiem Himmel stattfinden, gilt o.g. entsprechend.

Durchführung und der Besuch einer Veranstaltung, insbesondere einer kulturellen Veranstaltung wie zum Beispiel einer Aufführung der darstellenden Künste, der Musik oder der Literatur, und der Besuch eines Kinos zulässig, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung sowie während der Veranstaltung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die weder zum eigenen noch zu einem weiteren Hausstand noch zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört, einhält. Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht übersteigen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des **31. Oktober 2020** verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen. Auch der Besuch der genannten Veranstaltungen ist **verboten**.

Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Veranstaltungen, die **nach dem 31. August 2020** stattfinden, können unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden von den zuständigen Behörden bereits unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter durch ein Veranstaltungskonzept Maßnahmen zur Steuerung der Zu- und Abfahrt sowie Hygienemaßnahmen für den Besuch der Veranstaltung nachweist, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern.

Mindestens bis zum **Ablauf des 31. August 2020** bleiben Veranstaltungen und Reisen nach § 11 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) für Kinder- und Jugendlichengruppen mit Übernachtung für Gruppen mit mehr als 16 Personen verboten.

Zuschauerinnen und Zuschauer bis 50 Personen sind bei einer Sportausübung im Freien zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, eingehalten wird. beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so sind weitere Auflagen zu beachten.

Schulen

An allen Schulen findet der Unterricht grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt, die in ihrer Zusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. Der Sportunterricht ist unter Beachtung der Auflagen zulässig.

Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Auflagen zulässig. Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Filmvorführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen und ähnliche Veranstaltungen sind zulässig, wenn nur eine Gruppe der geteilten Lerngruppe und keine weiteren Personen an der Veranstaltung teilnehmen. Untersagt ist die Durchführung von Gesangs- und Orchesteraufführungen. Schulfahrten, mit Ausnahme von unterrichtsbedingten, eintägigen Fahrten zu außerschulischen Lernorten, bleiben bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 untersagt.

(https://www.mk.niedersachsen.de/download/154541/Niedersaechsischer_Rahmenhygieneplan_Corona_Schule.pdf), ergänzt durch die ‚Ergänzung zum Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule – Sportunterricht‘, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/download/156241/Rahmenhygieneplan_Corona_Schule_zum_Sportunterricht.pdf)

Kindertageseinrichtungen

An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet ein eingeschränkter Betrieb statt. Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig.

Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum

In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs und dessen Wartebereiche sowie der Wartebereiche im Flugverkehr hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt nicht

gegenüber solchen Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören.

Öffnen dürfen **Indoor-Freizeiteinrichtungen**

Beherbergung von Personen

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, oder eines Hotels hat ein Hygienekonzept zu erstellen, Die Oberflächen von Türen, Türgriffen oder anderen Gegenständen, die durch das Publikum oder das Personal häufig berührt werden, sind mehrmals täglich zu reinigen und die Gäste durch schriftliche oder bildliche Hinweise aufzufordern, auf der Betriebsfläche und deren Umgebung einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. 3Bei der Darreichung von Speisen und Getränken gelten besondere Anforderungen

In Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen und vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen sind Gruppenveranstaltungen und -angebote für Minderjährige und die Aufnahme von Gruppen Minderjähriger nur bis zu einer Gruppengröße von 16 Personen zulässig.

Touristische Dienstleistungen, Seilbahnen, touristische Busreisen

Eine Stadtführung ist unter freiem Himmel zulässig. Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person von jeder anderen Person einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält. Jede teilnehmende Person ist verpflichtet, während der Stadtführung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; das gleiche gilt für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten.

Jeder Fahrgast einer Seilbahn ist verpflichtet, beim Betreten und Verlassen der Einrichtung und während der Nutzung der Seilbahn eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen

Während des Aufenthalts im Fahrzeug (Bus) hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten, die nicht zum selben Hausstand, zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Reisegruppe von nicht mehr als 10 Personen gehört.

Betrieb und Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern sowie Saunen sind zulässig

Zusammenkünfte von **Selbsthilfegruppen oder der Besuch von Beratungsstellen zu beruflichen Fragen** sind zulässig

Ein- und Rückreisende

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Niedersachsen einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern.

Restaurationsbetriebe

Ein **Angebot in Buffetform zur Selbstbedienung ist nicht zulässig**. Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung hat sicherzustellen, dass jeder Gast zu jedem anderen Gast, soweit dieser nicht zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand oder zu einer gemeinsamen Gruppe von Gästen von nicht mehr als 10 Personen gehört, jederzeit einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält.

Fahrschulen und ähnliche Aus- und Weiterbildungsstätten

Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung einer theoretischen Prüfung zwischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern und dem Prüfungspersonal erforderlich ist und entsprechende physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, vorhanden sind und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Prüfpersonal eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen

Schutzmaßnahmen

Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen, Geschäften sowie Dienstleistungseinrichtungen sind verpflichtet, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Die Betreiberinnen und Betreiber haben Vorkehrungen zu treffen, um die Anforderungen gewährleisten zu können.

In Einkaufszentren und Outletcentern haben deren Betreiberinnen und Betreiber Vorkehrungen zu treffen, dass es auf den Verkehrsflächen nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten wird.

Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe, Tagesgruppen

Die Anzahl der gleichzeitig genutzten Arbeits- und Betreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen ist auf höchstens drei Viertel der am Erhebungstichtag 31. Oktober 2019 belegten Plätze zu beschränken. Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Angebote aufhalten, haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn und solange ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann

Die Betreiberin oder der Betreiber einer Tagesgruppe hat sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen jeder Person beim Zutritt und beim Verlassen der Tagesgruppe eingehalten wird.

Eine Leseversion der Verordnung gibt es hier:

<https://www.bienenbuettel.de/informationen-zum-corona-virus.html?file=files/Gemeinde%20Bienenbuettel/PDFs/Corona/19.6.2020%20Gesamtfassung%20NdS.%20Verordnung%20%C3%BCber%20infektionssch%C3%BCtzende%20Ma%C3%9Fnahmen%20gegen%20die%20Ausbreitung%20des%20Corona-Virus%20g%C3%BCltig%20ab%2022.6.20.pdf>